-L e s e f a s s u n g-

GEBÜHRENSATZUNG ZUR ALLGEMEINEN WASSERVERSORGUNGSSATZUNG DES WASSERVERSORGUNGSZWECKVERBANDES „GESPRINGWASSER SCHMALKALDEN UND UMGEBUNG“ - (GS-AWS) – (NEUFASSUNG) vom 27.09.2012 - (zuletzt geändert am 21.11.2024)

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Wasserversorgungszweckverband „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ folgende Gebührensatzung zur Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (GS-AWS):

§ 1 ABGABENERHEBUNG
Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. B e n u t z u n g s g e b ü h r e n für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).
2. K o s t e n für G r u n d s t ü c k s a n s c h l ü s s e, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind (Kostenerstattung).

§ 2 GEBÜHRENERHEBUNG
Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 GRUNDGEBÜHR
(1) Die Grundgebühr wird nach dem Zählernenndurchfluss Qn und dem Dauerdurchfluss Q3 der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so werden die Grundgebühren nach dem Zählernenndurchfluss Qn und dem Dauerdurchfluss Q3 jedes einzelnen Wasserzählers berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Zählernenndurchfluss Qn bzw. Dauerdurchfluss Q3 geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
(2) Die Grundgebühr beträgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Zählernenndurchfluss Qn in cbm/h	*Zählerdauerdurchfluss Q3 in cbm/h*	*bis 31.12.2024 (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)*	*ab 01.01.2025 (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer)*
bis 2,5 cbm/h	*4*	*135,00 EUR / Jahr*	*185,00 EUR / Jahr*
bis 6 cbm/h	*10*	*337,50 EUR / Jahr*	*462,50 EUR / Jahr*
bis 10 cbm/h	*16*	*540,00 EUR / Jahr*	*740,00 EUR / Jahr*
bis 15 cbm/h	*25*	*843,75 EUR / Jahr*	*1.156,25 EUR / Jahr*
bis 25 cbm/h	*40*	*1.350,00 EUR / Jahr*	*1.850,00 EUR / Jahr*
bis 40 cbm/h	*63*	*2.126,25 EUR / Jahr*	*2.913,75 EUR / Jahr*
bis 60 cbm/h	*100*	*3.375,00 EUR / Jahr*	*4.625,00 EUR / Jahr*
bis 100 cbm/h	*160*	*5.400,00 EUR / Jahr*	*7.400,00 EUR / Jahr*

(3) *Die Grundgebührenschuld endet mit der endgültigen Trennung der Grundstücksversorgungsleitung.*

§ 4 VERBRAUCHSGEBÜHR

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
(2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
(3) Die Gebühr beträgt

bis 31.12.1995	2,95 DM / cbm	entnommenen Wassers	(zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)
01.01.1996 bis 31.12.1996	3,35 DM / cbm	entnommenen Wassers	(zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)
01.01.1997 bis 31.12.2001	3,85 DM / cbm	entnommenen Wassers	(zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)
01.01.2002 bis 31.12.2005	2,11 EUR / cbm	entnommenen Wassers	(inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
01.01.2006 bis 30.06.2020	2,75 EUR / cbm	entnommenen Wassers	(inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
01.07.2020 bis 31.12.2020	2,70 EUR / cbm	entnommenen Wassers	(inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
01.01.2021 bis 31.12.2024	*2,75 EUR / cbm*	*entnommenen Wassers*	*(inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)*
01.01.2025	*3,64 EUR/ cbm*	*entnommenen Wassers*	*(inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)*

§ 5 ENTSTEHEN DER GEBÜHRENSCHULD
(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Betriebsfertig ist der Anschluss grundsätzlich an dem Tag, an dem die Wassermesseinrichtung installiert wird. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist der Anschluss mit der Möglichkeit seiner Inanspruchnahme betriebsfertig. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 6 GEBÜHRENSCHULDNER
(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Soweit der Eigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

§ 7 ABRECHNUNG, FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG
(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15.September, 15. Oktober und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Neuntels (gerundet) der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
Nach der letzten Vorauszahlung im laufenden Jahr werden die tatsächlich verbrauchte Jahresmenge und die danach entstandene Gebührenschuld ermittelt und mit den geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mit dem neuen Gebührenbescheid.
(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

§ 8 PFLICHTEN DER GEBÜHRENSCHULDNER
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE
(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 AWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

Stand: 13.12.2024 (letzte Bekanntmachung Amtsblatt)